



Schleswig-Holsteinischer Landkreistag • Reventlouallee 6 • 24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Innen- und Rechtsausschuss
Herr Vorsitzenden Jan Kürschner, MdL
Per E-Mail: innenausschuss@landtag.ltsh.de

Ansprechperson
Evelyn Dallal
Durchwahl
0431.57005019
Aktenzeichen
103.08

Schleswig-Holsteinischer Landtag Umdruck 20/5610

Kiel, den 25.11.2025

- a) Sicherheit für Geflüchtete mit Ausbildungsvertrag
Antrag der Fraktion der FDP – Drucksache 20/3451
- b) Planungssicherheit für Menschen mit Perspektive - Integration durch Ausbildung und Berufstätigkeit
Antrag der Fraktion der SPD - Drucksache 20/3491
Antrag der Fraktion des SSW - Drucksache 20/3496
Antrag der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS90/ DIE GRÜNEN – Drucksache 20/3463

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Möglichkeit zur Stellungnahme in o. g. Angelegenheit danken wir Ihnen. Die Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Landesverbände nimmt wie folgt Stellung:

1. Allgemeines

Aus unserer Sicht bietet keiner der Anträge eine praxistaugliche oder zielführende Grundlage für die behördliche Umsetzung, sondern vermitteln den Eindruck, die Zuwanderungsbehörden nehmen ihre Aufgaben nicht korrekt wahr. Vielmehr entnehmen wir den Anträgen, dass die vorgeschlagenen Maßnahmen teilweise ein mangelndes Verständnis von den tatsächlichen Arbeitsabläufen in den Zuwanderungsbehörden erkennen lassen oder bestehende rechtliche Strukturen nicht rechtskonform berücksichtigen. Die Zuwanderungsverwaltungen nehmen die ihnen eingeräumten Beratungs- und Ermessensoptionen so gut es die Organisation und der Personalbestand zulässt wahr. Allerdings ist kaum ein Arbeitsbereich der kommunalen Verwaltungen in den letzten Jahren vergleichbaren politischen und rechtlichen Änderungen unterlegen, wie das Aufenthaltsrecht. Die Arbeit der Zuwanderungsbehörden kann mit diesen extrem gestiegenen Anforderungen an Quantität und Qualität an Organisation und Personal kaum Schritt halten. Eine Umsetzung der Anträge in der derzeitigen Fassung würde für die Zuwanderungsbehörden im Land erneut einen erheblichen Mehraufwand bedeuten, ohne zugleich eine Verbesserung der Abläufe oder ein klareres Rechtsverständnis zu schaffen.

2. Antrag der Fraktion der FDP

Der Antrag der FDP-Fraktion führt in seiner Gesamtheit eher zu einer Ausweitung bürokratischer Verfahren, anstatt diese zu vereinfachen oder zu beschleunigen. Er verkennt zudem die bereits bestehenden gesetzlichen Regelungen, die Geduldeten unter bestimmten Voraussetzungen eine weiterführende aufenthaltsrechtliche Perspektive jenseits des § 60 a AufenthG eröffnen. Genannt seien hier § 60 c AufenthG oder § 16 g AufenthG, die gerade im Rahmen des letzten großen Reformpakets zur Fachkräfteeinwanderung implementiert wurden.

Es ist darauf hinzuweisen, dass die Erfüllung der Voraussetzungen für eine Ausbildungsduldung gemäß § 60 c AufenthG oder ein Aufenthaltstitel nach § 16 g AufenthG in der Verantwortung der betroffenen Personen selbst liegt. Die Erfahrungen aus der Verwaltungspraxis zeigen, dass insbesondere die notwendige Identitätsklärung häufig nicht erfolgt oder erst dann erfolgt, wenn eine Ausbildung angestrebt werden soll. Häufig wird von den betroffenen Personen erst dann eine Ausbildung in Aussicht gestellt, wenn konkrete Maßnahmen zur Vorbereitung der Ausreise eingeleitet werden und entsprechende Gespräche mit den betroffenen Personen geführt werden sollen. Wir bekämpfen ausdrücklich, dass politische Initiativen und öffentliche Debatten zum Thema „Ausbildung und Integration“ nicht dazu führen dürfen, den Druck auf die Zuwanderungsbehörden zu erhöhen, rechtlich nicht haltbare Entscheidungen zu treffen. Der Fachkräftemangel darf nicht als pauschales Argument verwendet werden, um Personen, die vollziehbar ausreisepflichtig sind und deren Ausreisepflicht lediglich ausgesetzt wurde, systematisch den Zugang zu Ausbildungsduldungen oder andere Aufenthaltstitel zu erleichtern. Der Zugang zu diesen Möglichkeiten ist bereits hinreichend geregelt und wird genutzt, um Personen eine entsprechende Perspektive zu bieten, wenn die Voraussetzungen des § 60 c bzw. § 16 g AufenthG auch vorliegen.

Es ist grundsätzlich für Zuwanderungsbehörden einfacher, einen Aufenthalt zu gewähren statt ihn zu beenden. Aber es liegt im Verantwortungsbereich der ausreisepflichtigen Personen selbst, an der Aufenthaltsgewährung mitzuwirken. Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sowie Ausbildungsbetriebe müssen sich des Weiteren der Tatsache bewusst sein, dass eine Duldung kein gefestigtes Aufenthaltsrecht begründet, sondern ausschließlich die Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht vorübergehend aussetzt. Unabhängig davon besteht für die Zuwanderungsbehörden bereits jetzt die Möglichkeit, im Rahmen des § 60 a AufenthG bei entsprechender Einzelfalllage großzügigere Duldungszeiträume zu gewähren. Hierfür bedarf es keiner politischen Aufforderung des Landtags. Wir weisen an dieser Stelle auch abschließend darauf hin, dass die geltenden gesetzlichen Regelungen zu Ausschlussgründen – insbesondere im Hinblick auf Missbrauchstatbestände – hinreichend klar und umfassend ausgestaltet sind.

3. Antrag der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS90/ DIE GRÜNEN

Die an die kommunalen Zuwanderungsbehörden gerichteten Aufforderungen zur Nutzung von Beratungsmöglichkeiten, zur Beschleunigung von Verfahren, zur Entwicklung von Standards und landesweit einheitlichen Kriterien bei Entscheidungen sind bedingt hilfreich und eher deklaratorisch, da bereits heute durch regelmäßige Dienstbesprechungen auf Landesebene entsprechende Abstimmungen erfolgen. In der Praxis können allerdings vielfach aufgrund der Masse an Fallzahlen nicht alle Einzelfälle in Schnellverfahren entschieden werden. Zudem verweisen wir an dieser Stelle auf die Ausführungen zu Ziffer 2.

4. (Ergänzungs-)Antrag der Fraktion der SPD

Es ist aus unserer Sicht sachgerecht und erforderlich, gestatteten oder geduldeten Personen, deren Asylverfahren noch nicht abgeschlossen ist, eine Beschäftigung grundsätzlich erst dann zu gestatten, wenn über den Asylantrag rechtskräftig entschieden wurde. In der Praxis werden Beschäftigungserlaubnisse bereits während des laufenden Asylverfahrens erteilt. Das Asylverfahren dient nicht der Gewinnung von Arbeitskräften für den deutschen Arbeitsmarkt, sondern ausschließlich der Klärung, ob ein individueller Schutzanspruch im Sinne des Asylgesetzes besteht. Es soll in erster Linie bestimmen, wer ein Bleiberecht in der Bundesrepublik Deutschland beanspruchen kann und wessen Asylantrag als offensichtlich unbegründet abzulehnen ist. Die praktische Erfahrung zeigt, dass zahlreiche Asylanträge nicht mit dem Ziel gestellt werden, Schutz vor politischer Verfolgung zu erlangen, sondern um über diesen Weg einen befristeten oder faktischen Aufenthalt im Bundesgebiet zu erreichen.

Personen, die mit der klaren Absicht einreisen, hier zu arbeiten oder eine Ausbildung aufzunehmen, haben das dafür vorgesehene Visumsverfahren zu durchlaufen. Wer keinen positiven Abschluss des Asylverfahrens erzielt, wird vollziehbar ausreisepflichtig und ist grundsätzlich zur Ausreise verpflichtet, sofern keine rechtlichen oder tatsächlichen Abschiebungshindernisse entgegenstehen. Die in der politischen Debatte vertretene Auffassung, gestatteten oder geduldeten Personen mit laufendem Asylverfahren breiten Zugang zu Beschäftigungsmöglichkeiten zu gewähren, führt in der Konsequenz zu einer faktischen Entwertung des Visumsverfahrens und zu einer Beliebigkeit des Aufenthaltsrechts.

Besonders kritisch ist dieser Ansatz in Fällen der sogenannten Dublin-Verfahren zu bewerten: Durch eine im Bundesgebiet aufgenommene Beschäftigung wird hier häufig eine faktische Aufenthaltsverfestigung erreicht, die dem Grundsatz widerspricht, Asylsuchende innerhalb der Europäischen Union gleichmäßig zu verteilen und sie in den zuständigen Mitgliedstaat zurückzuführen. Das kann auch nicht vom Gesetzgeber in dieser Form gewollt sein.

5. (Ergänzungs-)Antrag der Fraktion des SSW

Auch der (Ergänzungs-)Antrag der Fraktion des SSW geht in weiten Teilen über die geltende Gesetzeslage hinaus und greift unzulässig in die organisatorischen und fachlichen Zuständigkeiten der Zuwanderungsbehörden ein. Als besonders problematisch bewerten wir den Vorschlag, den Behörden gesetzlich vorzugeben, welche Anträge – hier Anträge auf Zustimmung zur Aufnahme einer Beschäftigung - vorrangig zu bearbeiten sind. Ein solcher Eingriff verkennt sowohl die bestehenden Arbeitsbelastungen als auch die Vielzahl anderer, rechtlich vorrangiger Verfahren, mit denen die Zuwanderungsbehörden befasst sind. Zudem wird erneut der Versuch unternommen, die Problematik des Fachkräftemangels über Personengruppen zu lösen, die sich lediglich im Status einer Duldung befinden und damit grundsätzlich keinen gesicherten Aufenthaltstitel besitzen.

Aus unserer Sicht ist darauf hinzuweisen, dass frühzeitige Antragstellungen – etwa vor Vorliegen der erforderlichen Duldungszeiträume – ein falsches Signal senden. Sie erfolgen oftmals „auf Vorrat“, um eine Abschiebung faktisch zu verzögern oder zu verhindern, ohne dass die gesetzlichen Voraussetzungen tatsächlich vorliegen. Dies führt zu einem erheblichen zusätzlichen Verwaltungsaufwand und zu vermeidbaren Verfahrensverzögerungen. Eine vorzeitige Antragstellung begründet weder einen Anspruch auf noch einen faktischen Schutz vor aufenthaltsbeendenden Maßnahmen. Der Antrag verkennt, dass solche Instrumente in der Praxis häufig missbräuchlich genutzt werden, um vollziehbare Ausreisen zu verhindern. Ob im Einzelfall von Maßnahmen abzusehen ist, muss weiterhin im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Zuwanderungsbehörde liegen und sollte nicht durch pauschale politische Vorgaben eingeschränkt werden.

Kritisch zu bewerten ist vor allem auch der Vorschlag, bei der Identitätsklärung einen erweiterten Ermessensspielraum einzuräumen. Es ist das Mindeste, dass Personen, die eine Beschäftigung oder Ausbildung aufnehmen möchten, aktiv und nachweislich an der Klärung ihrer Identität mitwirken. Dies umfasst sämtliche zumutbaren Mitwirkungshandlungen gemäß den gesetzlichen Mitwirkungspflichten. Die Erfahrungen aus der Verwaltungspraxis zeigen jedoch, dass die Bereitschaft zur Mitwirkung häufig gering ausgeprägt ist.

Darüber hinaus bestehen bereits ausreichende rechtliche Grundlagen und Verwaltungsvorschriften, die den Umgang mit Identitätsklärungen und Ermessensauslegungen klar regeln. Die Forderung nach einer „großzügigen Ermessensauslegung“ ist aus unserer Sicht irritierend.

Zuzustimmen ist der Forderung, die gesetzlichen Grundlagen insgesamt zu vereinfachen und deutlicher zu formulieren. Hier sind Bund und Länder gefordert, die Arbeit der Zuwanderungsbehörden zu erleichtern und Regelungen anwenderfreundlich zu gestalten.

6. Abschließende Einordnung:

Der bestehende Fachkräftemangel darf nicht dazu führen, dass durch die Schaffung zusätzlicher nicht rechtskonformer Anreize für Beschäftigung illegale Einreisen oder der Missbrauch des Asylverfahrens mittelbar gefördert werden. Ziel einer verantwortungsvollen Migrationspolitik muss es sein, rechtsstaatliche Prinzipien zu wahren, klare rechtliche Rahmenbedingungen einzuhalten und zugleich praktikable Lösungen zu ermöglichen, die sowohl den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes als auch den Vorgaben des Aufenthaltsrechts gerecht werden. Diesem Anspruch werden die vorgelegten Anträge nicht gerecht.

Mit freundlichen Grüßen

Gez.: Evelyn Dallal

-Referentin-